

## Der Wohnort außerhalb der EU

Ein Nachweis des Wohnorts ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Grenzübertrittspapier möglich. Als Wohnort gilt der Ort, der im Reisepass oder Personalausweis eingetragen ist.

Bitte zeigen Sie Ihr Ausweisdokument beim Zoll unaufgefordert vor. Dies beschleunigt das Verfahren an der Grenze.

Ist im Reisepass oder Personalausweis kein Wohnort in der Schweiz ersichtlich, sind in Verbindung mit den Ausweisdokumenten folgende Nachweise zulässig:

- Ausländerausweis B (EG/EFTA)
- Ausländerausweis C (EG/EFTA)

Andere Aufenthaltserlaubnisse (z. B. „L“ oder „G“) sind nicht als Nachweis des Wohnsitzes außerhalb der EU geeignet.

Die Adresse ist im Vordruck (Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung) vollständig und leserlich einzutragen.

Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite der Ausfuhrbescheinigung. Für Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an die IHK.

Ausfüllmuster

**Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke  
bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3 a UStG)**  
(§ 17 UStDV, Abschnitt 137 Abs. 10 UStR)

A Angaben des Unternehmers <span style="float: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen ☑)</span>																									
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.																									
<b>1</b> Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	<b>2</b> Angaben zur Identität des Abnehmers: – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten – Name, Vorname des Abnehmers im Drittland Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer Pass- bzw. Ausweisnummer:																								
Firma Muster AG Musterstraße 7 99999 Musterstadt	Bruno Musterli Zürich-See-Straße 1 CH-0024 Musterli Stadt 1234567890																								
<b>3</b>	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muss sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.																								
	<input checked="" type="checkbox"/> Kaufpreis (einschl. Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> Entgelt (Kaufpreis abzüglich Umsatzsteuer)																								
<b>4</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Menge</th> <th style="width: 70%;">Handelsübliche Warenbezeichnung</th> <th style="width: 10%;">EUR</th> <th style="width: 10%;">Ct</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td>Damenarmbanduhr</td> <td style="text-align: right;">1096,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td><hr/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7</td> <td><hr/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td><hr/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: right;">Summe:</td> <td style="text-align: right;">1.096,00</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct	1	Damenarmbanduhr	1096,00		6	<hr/>			7	<hr/>			8	<hr/>			9	Summe:	1.096,00	
Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct																						
1	Damenarmbanduhr	1096,00																							
6	<hr/>																								
7	<hr/>																								
8	<hr/>																								
9	Summe:	1.096,00																							
<b>10</b>	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen. - eintausendsechshundneunzig -																								
<b>11</b>	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)																								
<b>12</b>	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten 28.08.2008																								

## Der Export über den Ladentisch

Die steuerfreie Ausfuhr von Waren zu privaten Zwecken und die Abwicklung beim Zoll erfolgt für Sie reibungslos, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- **Der Vordruck ist vollständig und leserlich ausgefüllt**
- **Die eingekaufte Ware wird bei der Ausreise aus Deutschland mitgeführt und auf Verlangen beim Zoll vorgezeigt**
- **Der Wohnort außerhalb der EU wird durch ein gültiges Ausweisdokument nachgewiesen**

Eine Bestätigung durch den Zoll ist nur bis zum dritten Kalendermonat nach dem Einkauf möglich, sofern die eingekaufte Ware mitgeführt wird.

Eine nachträgliche Bestätigung durch den Zoll ist nicht möglich.

Für Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (z. B. Reservereifen, Ölfilter, Stoßstangen, Motoröl) kann keine Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung erteilt werden.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Zollstellen und die Einfuhrbestimmungen des Drittstaates (z. B. Schweiz)

Kontakt:

---

### IHK Hochrhein-Bodensee

Schützenstraße 8, 78462 Konstanz  
Telefon: +49 7531 2860-0

E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1, 79650 Schopfheim  
Telefon: +49 7622 3907-0

E-Mail: [info@konstanz.ihk.de](mailto:info@konstanz.ihk.de)

[www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)

---

### Hauptzollamt Lörrach

Mozartstraße 32 - 79359 Lörrach  
Postfach 16 20 – 79506 Lörrach  
Telefon : +49 7621 170 0  
E-Mail: [poststelle@hzaloe.bfinv.de](mailto:poststelle@hzaloe.bfinv.de)

### Hauptzollamt Singen

Bahnhofstraße 25 - 78224 Singen  
Postfach 4 20 – 78204 Singen  
Telefon : +49 7731 8205 0  
E-Mail: [poststelle@hzasi.bfinv.de](mailto:poststelle@hzasi.bfinv.de)

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

---



# Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr

